

Erläuterungen zum Begleitdokument für Klautiere

Allgemeine Bestimmungen

- ☞ Dieses Begleitdokument muss für alle Klautiere, die vorübergehend oder dauerhaft ihren Herkunftsbetrieb verlassen, ausgefüllt werden.
- ☞ Der/die verantwortliche Tierhalter/-in muss das Begleitdokument vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und unterschreiben.
- ☞ Das Original des Begleitdokumentes begleitet die darauf aufgeführten Tiere zum neuen Bestimmungsort, wo es dem/der neuen Tierhalter/-in abgegeben wird. Am Bestimmungsort muss das Original des Begleitdokumentes während 3 Jahren aufbewahrt werden.
- ☞ Die Kopie 1 (gelb) steht für zusätzliche Bedürfnisse zur Verfügung. Sie kann bei Bedarf Betreibern von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen abgegeben werden oder als Aufzeichnung beim Transport verwendet werden.
- ☞ Die Kopie 2 (grün) des Begleitdokumentes muss während 3 Jahren auf dem Herkunftsbetrieb aufbewahrt werden.
- ☞ Das Begleitdokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft im Schlachtbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.
- ☞ Falls ein Tier einen Betrieb, Markt oder eine Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.
- ☞ Haben Tiere einen Betrieb länger als einen Tag verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den/die nun verantwortliche/n Tierhalter/-in ein neues Begleitdokument ausgestellt werden. Davon ausgenommen sind Tiere, die an einem Markt, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen, die länger als einen Tag dauert, sowie Tiere, die in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden. Für diese Tiere kann, unter der Voraussetzung, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das ursprüngliche Begleitdokument, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, weiter verwendet werden. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.
- ☞ Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.

Zu den einzelnen Punkten des Begleitdokuments

1. Herkunftsbetrieb

- Durch den Betreiber der Tierverskehrsdatenbank wird jedem Betrieb, der Klautiere hält, eine eigene Nummer (TVD-Nr.) zugeteilt. Hier ist die Adresse und die TVD-Nr. des Herkunftsbetriebs einzutragen (handschriftlich bzw. mittels TVD-Stempel oder Label-Vignette).

2.1 Tiere der Arten: Schalenwild, Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas), Schweine zur direkten Schlachtung

- Die betreffende Tierart muss angekreuzt werden. Für jede dieser Tierarten muss ein separates Begleitdokument ausgestellt werden. Zusätzlich ist das Total der Tiere einzutragen.
- Tierhalter/-innen, die Tiere, die unter Punkt 2.1 aufgeführt werden müssen, individuell auflisten wollen (z. B. Neuweltkameliden [Lamas, Alpakas]), können dazu die Tabellen unter Punkt 2.2 (Spalte Rindvieh, Ziegen, Schafe, übrige Schweine) benutzen.

2.2 Rindvieh, Ziegen, Schafe, übrige Schweine

- Für jede dieser Tierarten muss ein separates Begleitdokument ausgestellt und die Tier-Nummer (Ohrmarke) eingetragen werden.
 - Pro Feld kann nur eine Tier-Nummer eingetragen werden. Es muss die vollständige Tier-Nummer angegeben werden.
 - Es gelten folgende Angaben:
 - Rindvieh: Tier-Nummer, Geburtsdatum, Geschlecht. Für Tiere aus dem Ausland ist bei handschriftlichem Eintrag auch der Länder-Code zu notieren
 - Ziegen und Schafe: Tier-Nummer
 - Übrige Schweine: Betriebsnummer gemäss Ohrmarke (TVD-Nummer), Anzahl Tiere mit gleicher Betriebsnummer
 - Für das Verstellen von mehr als 3 Einzeltieren bzw. 6 Tiergruppen können die Tier-Nummern der Tiere/Tiergruppen im Zusatzformular «Tierliste» eingetragen werden. Unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Begleitdokumentes wird dann «Tierliste s. Beilage» angekreuzt.
 - Falls die gleiche Tierliste wiederholt verwendet wird (z. B. nach der Sömmerung), ist die Anzahl der Tiere festzuhalten, das Änderungsdatum einzutragen und das Formular durch den/die zuletzt verantwortlichen/-liche Halter/-in zu unterzeichnen.
- **Privatrechtliche Angaben zur Trächtigkeit**
Proviande Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung => (www.proviande.ch)
Es ist nur bei Rindern ab dem Alter von 18 Monaten resp. bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum mit „JA“ bzw. „NEIN“ im betreffenden Pflichtfeld anzugeben, ob eine Trächtigkeit vorliegt. Die Information über den Trächtigkeitstatus ist beim Verstellen von Tieren der Rindviehgattung grundsätzlich weiterzugeben. Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen.

3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck

- Verlässt eine Gruppe von Tieren der selben Tierart gleichzeitig den Betrieb und werden alle Tiere zum gleichen dauerhaften Bestimmungsort verbracht, muss nur ein Begleitdokument erstellt werden.
- Ist der dauerhafte Bestimmungsort noch nicht bekannt (z. B. Markt, Zwischenhandel), ist für jedes Tier ein separates Begleitdokument zu erstellen.
- Befinden sich Tiere/Tiergruppen nur vorübergehend an einem Bestimmungsort, sind die zwischenzeitlichen Bestimmungsorte (z. B. Zwischenhandel, Markt) unter Ziffer 3 einzutragen.

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit

- Ist der Betrieb seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen, darf kein Begleitdokument durch den/die Tierhalter/-in ausgefüllt werden. Es muss vom/ von der zuständigen amtlichen Tierarzt/-ärztin ein spezielles Begleitdokument ausgestellt werden.

- 5. Bei offenen Fragen zum **Tiergesundheitszustand** und zu den Medikamentenabsetzfristen ist der **Bestandestierarzt** zu kontaktieren.

- 6. **Unterschrift des verantwortlichen Tierhalters:** Die verantwortliche Person bestätigt unterschriftlich die Eintragungen von Punkt 1 bis 6.

7. Angaben zu den Fahrzeiten

Gemäss Art. 15 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) darf die Fahrzeit ab Verladeplatz höchstens 6 Stunden betragen. Als Fahrzeit gilt die Zeit, in der sich die Räder des Transportfahrzeuges drehen. (Die Fahrzeit der Tiere ist gleichbedeutend mit der Lenkzeit des Fahrers.) Die jeweilige Fahrzeit ist gemäss Art. 152 Abs. 1 lit e und Art. 152a der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) dem Empfänger bei der Übergabe der Tiere schriftlich mitzuteilen. Die dazu erforderlichen Eintragungen können unter Punkt 7 vorgenommen werden. Um die Fahrzeiten transparent darzustellen, müssen die Beladezeit und Entladezeit eingetragen werden. Zudem muss der Fahrer das Kontrollschild des Tiertransportfahrzeuges erfassen und die gesamten Angaben mit Name und Unterschrift bestätigen. Die Berechnung der Fahrzeit beginnt neu, wenn die Tiere während einem Fahrunterbruch von mindestens 2 Stunden gemäss TSchV Anhang 1 gehalten werden und Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben. Dies ist vor dem folgenden Transport durch den Fahrer in der ersten Spalte mit einem bei 'erfüllt' zu bestätigen.